

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 49

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zwar entgegen dem Antrag des Bundesrates, die Herren Nationalräte Ceresole, Berlinger, Bühlmann, Buser und Stoppani; Künzli (Präsident) war ebenfalls dafür. Dagegen stimmten: Kuntschen, Risch und Schmid (Uri). Aeby war abwesend. Bühler Honegger stimmte nicht, da er nur an der Kommissionsberatung teilnehmen kann, weil die Amtszeit der nicht gewählten Nationalräte am 1. Dezember abläuft. Diese Ausgabe wird mit andern Reduktionen kompensiert, so dass eine Reduktion des Defizits um 280,000 Fr. von der Kommission vorgesehen ist.

(Extrakurs für Lehrer.) Nach Anhörung eines Berichtes des Militärdepartements hat der Bundesrat antragsgemäss beschlossen, die Lehrer, deren Leistungen im Turnen und in der Erteilung des dahierigen Unterrichts in den Rekrutenschulen des Jahres 1893 nicht als genügend anerkannt wurden, im Jahr 1894 zu einem Extraturnkurs von der Dauer von 16 Tagen — Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen — einzuberufen und zur Deckung der Kosten dieses militärisch zu organisierenden Kurses im Nachgang zum Budgetentwurf pro 1894 den eidgenössischen Räten auf Grundlage der Berechnung einer Teilnehmerzahl von 80 Mann das Begehrum um Gewährung eines Kredites von 7680 Fr. zu unterbreiten.

(Ein neuer Sprengstoff.) Man schreibt der „Allg. Schw. Ztg.“: „Die Versuche mit dem neuen Sprengstoff Raoul Pictets werden in Thun fortgesetzt. Der Stoff ist eine Mischung tropfbar flüssiger Gase. Man sagt, die Explosion bestehe nicht nur im plötzlichen Übergang des flüssigen Sprengstoffes in gasförmigen Zustand, sondern gleichzeitig in einer plötzlichen chemischen Verbindung analog der Knallgasexplosion. Auch Stickstoff soll in der Mischung sein. Die völlige Abwesenheit der Kohle macht den Sprengstoff gänzlich rauchlos. Die Sprengwirkung übertrifft alles bisher dagewesene. Der Explosivstoff ist mit Wasser mischbar. Ob der Vorgang der Explosion eine „Entzündung“ genannt werden kann resp. ob flüssiger Sauerstoff der Mischung beigegeben ist, konnte ich nicht erfahren. Die Entladung wurde bei den bisherigen Versuchen auf elektrischem Wege bewerkstelligt. Leider fehlt es in Thun an einem genügenden Laboratorium. Ein solches dürfte von den Räten demnächst bewilligt werden.“

Gegenwärtig wird die Frage untersucht, ob der neue Sprengstoff auch als Beförderungsmittel von Geschossen oder als Ladung von Granaten benützbar sein wird. Es ist aller Ehren wert und die Schweiz ist Herrn Pictet zu grossem Dank verpflichtet, dass er seinem Vaterlande eine Erfindung zuerst zur Verfügung stellt, die vielleicht die ganze bisherige Kriegsführung umgestalten wird.“

A u s l a n d .

Deutschland. (Über die Gewehrläufe.) Der Reichsanzeiger veröffentlicht eine Mitteilung des Kriegsministers, worin gegenüber irreführenden Blättermeldungen betont wird, dass an den 1890 ausgegebenen Gewehrläufen (den sog. Judenflinten) nicht mehr, sondern weniger Reparaturen vorgekommen seien, als bei den früheren Modellen unmittelbar nach deren Neueinführung. Die vorgekommenen Fälle von Beschädigungen waren meist durch im Laufe befindliche Fremdkörper verursacht, was bei vorsichtiger Behandlung des Gewehrs nicht der Fall sein dürfe. Aus der neuerdings angewendeten vervollkommenen Herstellung der Läufe sei in keiner Weise zu folgern, dass die früher hergestellten Läufe minderwertig oder gar kriegsunbrauchbar seien.

Deutschland. (Ansprache des Kaisers.) Die „Germania“ teilt folgende am 17. Okt. bei Gelegenheit

der Rekrutenbeleidigung gehaltene Rede des Kaisers an die Rekruten mit: „Ihr habt jetzt unter Gottes freiem Himmel mir den Eid der Treue geschworen und seid somit meine Soldaten und meine Kameraden geworden. Ihr habt die Ehre, in meiner Hauptstadt bei meiner Garde zu stehen, und den Beruf, mich und mein Reich gegen äussere und innere Feinde zu beschützen. Ich brauche christliche Soldaten, die ihr Vaterunser beten. Der Soldat soll nicht seinen Willen haben, sondern ihr sollet Alle Einen Willen haben, und das ist mein Wille; es gibt nur Ein Gesetz, und das ist mein Gesetz. Nun geht hin und thut euren Dienst und seid gehorsam euren Vorgesetzten.“

Deutschland. (Verbrennung einer Broschüre.) 50,000 Judenflinten-Broschüren, die laut rechtskräftigem Urteil im Ahlwardt-Prozess vernichtet werden mussten, sind im Moabiter Kriminalgericht (Berlin) in Rauch aufgegangen. Ganze Ballen verschlang das Feuerloch eines riesigen Dampfkessels. Die Prozedur dauerte 3 Tage. Der Dampfschornstein warf zuweilen derartige Rauch- und Aschenmengen aus, dass die nächste Umgebung von weissen Flecken wie von einem Schneefall bedeckt war. Die Verbrennung fand unter strengster Aufsicht statt. (V.)

Preussen. († Oberst z. D. Maximilian von Bredow,) geboren 1817, ist am 28. Okt. in Berlin gestorben. Als Kommandeur des westpreussischen Kürassierregiments Nr. 5 erwarb er sich in dem Gefecht von Tobitschau 1866 einen Namen in den Annalen der preussischen Kriegsgeschichte. Er nahm von einer feuernenden österreichischen Batterie 17 Geschütze und 7 Munitionswagen. Bredow erhielt für diese Waffenthat den Orden pour le mérite und seinem Regiment wurden 34 Ehrenzeichen und 6430 Thaler Douleur-Gelder zuerkannt. Krankheit nötigte Bredow 1868 als Oberst in Pension zu treten. Noch einmal trat er in Aktivität und zwar als Kommandeur des 2. Reserve-Ulanenregiments, mit welchem er 1870/71 an den Belagerungen von Strassburg und Belfort und an der Schlacht an der Lisaine teilnahm. Nach dem Feldzug trat er in das Inaktivitätsverhältnis zurück.

Österreich. († General der Kavallerie Baron Szwezeny,) Kommandant des XII. Armeekorps, ist am 30. Oktober in Hermannstadt während eines Spazierritten vom Schlag gerührt worden. Derselbe wurde 1831 in Tarnopol als Sohn eines Husaren-Rittmeisters geboren, trat im Knabenalter in die Wiener-Neustädter Akademie, welche er 1849 als Lieutenant II. Klasse verließ. Er kam zum Infanterieregiment Nr. 33 und machte den Feldzug in Italien mit. 1857 wurde er Hauptmann im Generalstab. 1859 war er in der Operationskanzlei des Kaisers und machte die Schlacht von Solferino mit. 1866 wurde er Major im Generalstab, 1868 kam er als Oberstleutnant zum 5. Husarenregiment. Später wurde er Adjutant des ungarischen Landwehr-Oberkommandanten. Zum General avancierte er 1879, zum Feldmarschallleutnant 1884. Seine Ernennung zum Kommandanten des XII. Armeekorps erfolgte 1888. Das Jahr zuvor, 1887, war er Leiter der österreichischen Mission bei den französischen Manövern gewesen. Der Verstorbene ist für seine Leistungen mit mehreren Orden, darunter der Eisernen Krone I. Klasse, ausgezeichnet worden.

Frankreich. (Eine Verurteilung wegen Insubordination) fand kürzlich in Toulouse statt. Das Kriegsgericht des XVII. Armeekorps verurteilte den Soldaten Grimont des 37. Infanterieregiments, welcher am 11. Sept. einen Unteroffizier mit dem Säbel verwundete und zwei andere in der Wuth angriff, zum Tode. Die Trunkenheit wurde nicht als Milderungsgrund angenommen.